

## **Vorwort**

*Froh schlägt das Herz im Reisekittel,  
vorausgesetzt man hat die Mittel.*

*Wilhelm Busch (Maler Klecksel, 1884)*

Am 19. Jänner 2017 versendete das damalige Bundesministerium für Justiz einen in Fachkreisen schon erwarteten Entwurf zur Umsetzung der am 25. November 2015 erlassenen neuen EU-Reise-Richtlinie. Das Gesetz sollte für Vertragsabschlüsse ab 1. Juli 2018 gelten und die Regelung der Insolvenzabsicherung durch das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfolgen. Geradezu paradiesische Rahmenbedingungen für einen neuen Kommentar – dachte zumindest der Herausgeber und kontaktierte den ihm schon viele Jahre gut bekannten Leiter des Verlages MANZ, Mag. Heinz Korntner. Der Verlag zeigte sich sehr interessiert und auch das hervorragende, berufsgruppenübergreifende AutorInnenteam aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft war rasch gefunden: Ist der Herausgeber doch seit nunmehr 25 Jahren mit der Beratung und Vertretung von Pauschalreiseveranstaltern und Reisebüros befasst und hat daher zahlreiche berufliche und freundschaftliche Kontakte zur österreichischen und deutschen Reiserechts-Community.

Dass Sie, verehrte Leser, diesen ersten vertieften, praktischen wie wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Kommentar zum PRG nicht schon im Juli 2018 in Händen hielten, sondern erst jetzt, hat nichts mit den mitwirkenden Autoren oder dem Herausgeber zu tun, sondern mit zwei 2017 nicht vorhersehbaren Umständen: Zum einen ließ sich das nunmehrige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit der Versendung eines Begutachtungsentwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der Insolvenzabsicherung bis Juni 2018(!) Zeit und erließ diese erst Ende September 2018. Es war aber von vornherein klar, dass ein derartiger Kommentar zum PRG ohne Kommentierung der Vorschriften zur Insolvenzabsicherung als bloßes Stückwerk für Autoren, Herausge-

## **Vorwort**

---

ber und Verlag nicht in Frage kommt. Zum anderen musste ein ursprünglich vorgesehener Autor leider zu einem späten Zeitpunkt gesundheitsbedingt absagen.

Allerdings profitieren Sie, verehrte Leser, auch von der Verzögerung des ursprünglich geplanten Erscheinens: Die Autorinnen und Autoren konnten ihre umfangreichen Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen EU-Reise-Richtlinie und dem neuen Gesetz im Verhandlungssaal, bei zahlreichen Vorträgen und bei internationalen Fachveranstaltungen in die Kommentierung einfließen lassen und auch auf die beiden Ende 2018 und Anfang 2019 in Deutschland aktualisiert erschienen Standardwerke (BeckOGK und *Führich/Staudinger*) eingehen.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei den Autorinnen und Autoren, die trotz der genannten widrigen Rahmenbedingungen letztlich pünktlich geliefert und alle meine Erwartungen übertroffen haben. Mein besonderer Dank gilt Frau Dr. *Kathrin Binder*, die kurzfristig die vakanten Kommentierungen übernommen hat, und meinem Kanzleipartner, Herrn Rechtsanwalt Mag. *Andreas Treu*, der nicht nur die Kommentierung „seiner“ Paragrafen besorgt, sondern auch das Stichwortverzeichnis erstellt und die Kommentierung der anderen Autoren kritisch durchgesehen hat (besonders kritisch vor allem jene des Herausgebers als Autor).

Wir alle hoffen, dass wir mit dem vorliegenden Werk einen Beitrag zu einem angemessenen Interessenausgleich zwischen Anbietern und Konsumenten touristischer Leistungen erbringen können. Möge der Blick in dieses Werk für Praktiker, Rechtsanwender und Wissenschaft stets ertragreich sein!

Wien, im Oktober 2019

*Armin Bammer*

2945; *Führich*, Umsetzung der neuen EU-Pauschalreise-Richtlinie in das BGB unter besonderer Berücksichtigung des Anwendungsbereichs, RRa 2016, 210; *Führich*, Reiserecht<sup>7</sup> (2015); *Führich*, Terror, Angst und höhere Gewalt, RRa 2003, 50; *Jaksch-Ratajczak*, Zwischen Terror und SARS: Neues zum Wegfall der Geschäftsgrundlage, in *Saria* (Hrsg), Reise ins Ungewisse (2005) 129; *Jaksch-Ratajczak*, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage im Spiegel der jüngsten reiserechtlichen Rechtsprechung, in *Saria* (Hrsg), Wer hat Recht im Urlaub? (2002) 111; *Jaksch-Ratajczak*, Geschäftsgrundlagenproblematik am Beispiel von Reiseveranstaltungsverträgen, in *Saria* (Hrsg), Tourismus und Gastronomie (2002) 163; *Keiler*, Vorschlag: RL über Pauschal- und Bausteinreisen, ecolex 2014, 388; *Kietabl*, Pauschalreiserecht (2006); *Liska*, Die Reform der Pauschalreiserichtlinie aus Sicht der Reisebürobranche, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht 2016, 57; *Michitsch*, Reiseabbruch wegen Tsunami, ZVR 2007, 232; *Michitsch*, Die Rechtsfolgen der Tsunami-Katastrophe für den Reisenden, ZVR 2005, 222; *Michitsch*, Reiserecht (2004); *Peer*, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage im Reisevertragsrecht am Beispiel der „Tschernobyl-Entscheidung“ des BGH, ZfRV 1994, 177; *Pilz*, SARS: Rücktritt vom Pauschalreisevertrag? ecolex 2003, 327; *Schmid* in *Erman*, BGB<sup>15</sup> (2017) §§ 651i und 651j; *Schmid/Tonner*, Der Terror-Anschlag auf Djerba aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht, RRa 2002, 113; *Schöditsch*, Der Einfluss der Terrorgefahr auf das Reiserecht, Sonderheft Verkehrsrechtstag 2016, ZVR 12a/2016, 536; *Sprau* in *Palandt*, BGB<sup>76</sup> (2017) § 651i; *Staudinger* in *Staudinger*, BGB (2016) §§ 651i und 651j; *Tamm*, Reiserecht und Verbandsklage, RRa 2015, 109; *Tempel*, Die ungerechtfertigte Kündigung im Reiserecht, RRa 2002, 146; *Tonner* in Münchener Kommentar zum BGB<sup>7</sup> (2017) §§ 651i und 651j; *Tonner*, Der Reisevertrag<sup>5</sup> (2007); *Wukoschitz*, „Extraordinary“ Legislative Shortcomings in the New PTD, in *Franceschelli/Morandi/Torres* (Hrsg), The New Package Travel Directive (2017) 131; *Wukoschitz*, Unionsrechtliche und internationale Entwicklungen im Reiserecht, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht 2015, 15; *Wukoschitz*, Bombenterror auf Tourismusziele, RdW 1996, 399; *Zechner*, Reisevertragsrecht (1989).

## Übersicht

	Rz
I. Überblick . . . . .	1
II. Allgemeines Rücktrittsrecht des Reisenden und Anspruch des Reiseveranstalters nach bisherigem Recht . . .	2
III. Rücktrittsrecht des Reisenden und Entgeltanspruch des Reiseveranstalters nach § 10 Abs 1 . . . . .	6
A. Allgemeines . . . . .	6
B. Pauschale Rücktrittentschädigung . . . . .	9
C. Konkret berechnete Rücktrittentschädigung . . . . .	17

D. Wahlrecht zwischen pauschaler und konkreter Berechnung? .....	19
E. Begründungspflicht des Reiseveranstalters .....	20
F. Mäßigung der Entschädigungspauschale? .....	22
1. Grundproblem .....	22
2. Anrechnung von Ersparnis und anderweitigem Erwerb? .....	23
3. Anwendbarkeit des § 27a KSchG? .....	26
4. Zusammenfassung .....	28
G. Anwendbarkeit des § 27a KSchG bei einer konkret berechneten Entschädigung? .....	29
IV. Rücktritt des Reisenden gem § 10 Abs 2 .....	31
A. Bisherige österreichische Rechtslage .....	31
B. Bisheriges deutsches Recht .....	36
C. Rücktrittsgründe .....	37
D. Erhebliche Beeinträchtigung .....	40
E. Örtliche Beschränkung .....	42
F. Beeinträchtigung der Personenbeförderung .....	45
G. Zeitliche Beschränkung .....	46
H. Vorhersehbarkeit .....	47
I. Umbuchungsangebot .....	48
J. Rechtliche Relevanz behördlicher Sicherheitshinweise .....	49
V. Rücktritt des Reiseveranstalters nach § 10 Abs 3 .....	51
A. Allgemeines .....	51
B. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl .....	52
C. Unmöglichkeit der Vertragsfüllung .....	53
D. Rücktrittsfristen .....	56
VI. Rechtsfolgen des Rücktritts .....	61
A. Zivilrechtliche Folgen .....	61
B. Verwaltungsstrafrechtliche Folgen .....	63

## I. Überblick

- 1 Nach der bisherigen Rechtslage waren für den in der Praxis äußerst bedeutsamen Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, der vor Reisebeginn erklärt wird, primär das **allgemeine Werkvertragsrecht** und die Judikatur zum **Wegfall der Geschäftsgrundlage** maßgeblich; die einzige spezifisch reiserechtliche Norm (§ 31 d KSchG aF) regelte lediglich Teilaспект. § 10 enthält nunmehr eine umfassende Regelung, durch die es zu einigen Neuerungen kommt. Da die Anwendbarkeit des § 10 auf die Zeit **vor Reisebeginn** (*Führich/Staudinger, Reiserecht*<sup>8</sup> § 16 Rz 5) beschränkt ist, kommt der Frage, zu welchem

Zeitpunkt die Reise beginnt, erhebliche Bedeutung zu, sie wird aber in Anbetracht der nichtssagenden Definition des § 2 Abs 4 (s § 2 Rz 23) mitunter schwer zu lösen sein.

Zwischen § 10 und der korrespondierenden deutschen Umsetzungsvorschrift (§ 651 h BGB nF) besteht kein wesentlicher Unterschied.

## II. Allgemeines Rücktrittsrecht des Reisenden und Anspruch des Reiseveranstalters nach bisherigem Recht

Da keine Pflicht zum Reiseantritt besteht (so schon *Zechner*, Reisevertragsrecht Rz 249), kann der Reisende bereits nach bisher gelgendem Recht vor Reisebeginn **ohne Begründung** vom Vertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter hat diesfalls Anspruch auf eine Entschädigung (in der touristischen und gerichtlichen Praxis als „**Stornogebühr**“ bezeichnet). Ein kostenloses Rücktrittsrecht nach dem **FAGG** ist bei Pauschalreiseverträgen ausgeschlossen (§ 1 Abs 2 Z 8 FAGG). Ein kostenfreier Rücktritt gem § 3 **KSchG** ist grundsätzlich möglich, daher war es für den österreichischen Gesetzgeber nicht erforderlich, vom Optionsrecht nach Art 12 Abs 5 Reise-RL Gebrauch zu machen (ErlRV 1513 BlgNR 25. GP 1). Allerdings kommt ein Rücktritt nach § 3 **KSchG** in der Praxis kaum in Betracht, da Reisebuchungen in aller Regel nicht in Form klassischer Haustürge schäfte erfolgen (*Kolba/Steurer*, Reiserecht 33).

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich vor allem nach den AGB des Reiseveranstalters. Diese sehen als **Stornopauschalen** Prozentsätze des Reisepreises vor, die von der Art der Reiseleistungen und vom Rücktrittszeitpunkt abhängen (vgl Punkt 7. der ARB 1992). Alternativ kommt eine **konkrete Berechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB** in Betracht, bei der vom Reisepreis die ersparten Aufwendungen (in erster Linie sind dies ersparte Entgelte der Leistungsträger) und das, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat, abzuziehen sind (s die Beispiele bei *Bläumauer*, Reiserecht<sup>2</sup> 62f und *Zechner*, Reisevertragsrecht Rz 289ff). Absichtliches Versäumen liegt dann vor, wenn es der Reiseveranstalter unterlässt, den frei gewordenen Reiseplatz unter Beibehaltung des normalen Geschäftsbetriebes erneut zu verkaufen (*Bläumauer*, Reiserecht<sup>2</sup> 63; *Kietaibl*, Pauschalreiserecht Rz 296).

- 4 Da der Rücktritt vom Vertrag mangels einer Pflicht zum Reiseantritt **nicht rechtswidrig** ist, handelt es sich bei einer in Prozentsätzen des Reisepreises bemessenen Stornogebühr nicht um Schadenersatz bzw eine Konventionalstrafe, sondern um die Pauschalierung des eingeschränkten Entgeltanspruchs gem § 1168 Abs 1 ABGB in Form eines **Reugelds**; für dessen **Mäßigung** ist ausschließlich diese Vorschrift maßgeblich (iVm § 27a KSchG bei Verbraucherverträgen; s Rz 5), nicht aber § 1336 ABGB. Der Reiseveranstalter muss sich daher auch bei Vereinbarung einer Stornopauschale (und nicht nur bei einer konkreten Berechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB) eine Ersparnis, anderweitig Erworbenes und absichtlich nicht Erworbenes **anrechnen lassen** (OGH 1 Ob 268/03y ecolex 2004, 528; OLG Wien 19. 4. 2017, 1 R 28/17w; HG Wien 3. 8. 2005, 50 R 68/05i; BG HS Wien 18 C 864/06z KRES 6/165; *M. Bydlinski* in KBB<sup>5</sup> § 1168 ABGB Rz 4). Diese Mäßigung kommt aber nur dann zum Tragen, wenn die Summe aus der Ersparnis und den (tatsächlichen oder absichtlich versäumten) Einnahmen aus anderweitiger Verwendung höher ist als die Differenz zwischen Reisepreis und Stornopauschale (*Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht § 31 b KSchG Rz 136).
- 5 Bei Verbrauchergeschäften normiert § 27a KSchG eine Pflicht des Reiseveranstalters darzulegen, dass er im Zuge des Unterbleibens der Reise weder etwas erspart noch durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat; das ist Voraussetzung für die **Fälligkeit** seines Anspruchs. Eine Beweislastverschiebung zu Ungunsten des Unternehmers ist damit nicht verbunden, vielmehr soll der Informationsnachteil des Verbrauchers ausgeglichen werden (OGH 1 Ob 268/03y ecolex 2004, 528; LG Salzburg 8. 11. 2017, 22 R 330/17h; *M. Bydlinski* in KBB<sup>5</sup> § 1168 ABGB Rz 5; *Kathrein/Schoditsch* in KBB<sup>5</sup> § 27a KSchG Rz 1).

### **III. Rücktrittsrecht des Reisenden und Entgeltanspruch des Reiseveranstalters nach § 10 Abs 1**

#### **A. Allgemeines**

- 6 Gem § 10 Abs 1 Satz 1 kann der Reisende jederzeit **vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten**, ohne dass er dafür einen Grund nennen muss. Die dem Reiseveranstalter in diesem Fall zustehende **Entschädigung** („Rücktrittsgebühr“ laut Art 12 Abs 1 Reise-RL) muss **angemessen und vertretbar** sein (§ 10 Abs 1 Satz 2). Am Grundsatz, dass

die Entschädigung mangels Rechtswidrigkeit des Rücktritts **kein Schadenersatz** ist, ändert sich nach neuem Recht nichts (aA *Führich/Staudinger, Reiserecht*<sup>8</sup> § 16 Rz 11: „Schadensersatzanspruch einer Art“).

Die **Höhe der Entschädigung** bestimmt sich primär nach dem Reisevertrag, also in aller Regel nach den AGB des Reiseveranstalters. Der Vertrag kann eine **Pauschale** vorsehen, die sich nach dem Zeitraum zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn, den erwarteten ersparten Aufwendungen und den erwarteten Einnahmen aus dem anderweitigen Verkauf der Reiseleistungen richtet (§ 10 Abs 1 Satz 3). Ohne vertragliche Vereinbarung erfolgt eine **konkrete Berechnung** der Entschädigung dadurch, dass vom Reisepreis die ersparten Aufwendungen und die Einnahmen aus anderweitiger Verwendung abgezogen werden (§ 10 Abs 1 Satz 4).

Der Rücktritt kann **formfrei** erfolgen, auch schlüssig. Ein „**No Show**“, also das Nichterscheinen des Reisenden zur Abreise, ist als stillschweigende Rücktrittserklärung zu werten (*Führich/Staudinger, Reiserecht*<sup>8</sup> § 16 Rz 7; aA *Harke* in BeckOGK § 651h BGB Rz 11; ausf *Bläumauer, Reiserecht*<sup>2</sup> 65f). Die Rücktrittserklärung kann entweder gegenüber dem **Reiseveranstalter** oder gegenüber dem **Reisevermittler** (§ 13) abgegeben werden; der Zeitpunkt des **Zuganges** ist maßgeblich für die Berechnung der Rücktrittsentschädigung (*Führich/Staudinger, Reiserecht*<sup>8</sup> § 16 Rz 8).

## B. Pauschale Rücktrittsentschädigung

Art 12 Abs 1 Reise-RL, auf dem § 10 Abs 1 beruht, stimmt größtenteils mit § 651i BGB aF überein (*Führich, NJW* 2017, 2945 [2948]; *Führich, RRA* 2016, 210 [212]; BT-Dr 18/10822, 60 und 75), daher bestehen auch kaum Unterschiede zwischen § 651i BGB aF und der im Zuge der Richtlinienumsetzung erlassenen Nachfolgeregelung in § 651h Abs 1 und 2 BGB nF. Da also § 651i BGB aF, der ebenfalls zwischen einer konkreten (Abs 2) und einer pauschalen (Abs 3) Rücktrittsentschädigung unterscheidet, offenkundig das **unmittelbare Vorbild für die Richtlinienbestimmung** war, müssen die Grundsätze, die in der Judikatur und Literatur zur Angemessenheit der Pauschale nach § 651i Abs 3 BGB aF entwickelt wurden, auf das neue Recht übertragen werden (vgl *Bergmann, Das neue Reiserecht* Rz 194). Die folgenden Ausführungen aus der Judikatur und Litera-

tur zu § 651 i Abs 3 BGB aF sind daher auch für die **Angemessenheit der pauschalen Entschädigung** nach § 10 Abs 1 Satz 3 maßgeblich:

- 10** Die Entschädigungspauschale muss dem entsprechen, was sich der Reiseveranstalter, abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts, **gewöhnlich erspart** und was er durch anderweitigen Verkauf **gewöhnlich erwerben kann** (*Führich, Reiserecht*<sup>7</sup> § 14 Rz 20). Ihre Festlegung hat anhand von **Erfahrungswerten** zu erfolgen, die **repräsentativ** für die vom Reiseveranstalter in der jeweiligen Kategorie oder Preisklasse angebotenen Reisen sind. Diese Werte haben verlässlich darüber Auskunft zu geben, welche Nachfrage **typischerweise** für die einzelnen Reiseleistungen besteht, die infolge des Stornos wieder frei werden, und was sich der Reiseveranstalter **typischerweise** im Zuge des Stornos einer solchen Reise erspart; sofern nicht aufgrund besonderer Umstände damit gerechnet werden kann, dass zwischen den einzelnen Geschäftsjahren keine Schwankungen auftreten und daher bereits die Zahlen eines einzigen Jahres aussagekräftig sind, ist von den **letzten drei Jahren auszugehen** (BGH X ZR 122/13 NJW 2016, 1508). In aller Regel muss es **ausgeschlossen** sein, dass die Entschädigung überschritten wird, die bei einer **konkreten Berechnung** zu bezahlen wäre (BGH X ZR 13/14 RRa 2015, 144 und X ZR 85/12 RRa 2015, 139; zu diesen E ausführlich *Tamm, RRa 2015, 109*).

Für die Angemessenheit der Entschädigungspauschale ist somit eine **Durchschnittskalkulation** maßgeblich (arg „**erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen**“ laut § 10 Abs 1 Satz 3, vgl *Führich/Staudinger, Reiserecht*<sup>8</sup> § 16 Rz 15; „**gewöhnlich ersparten Aufwendungen und . . . gewöhnlich möglichen Erwerbs**“ laut § 651 i Abs 3 BGB aF, vgl Schmid in *Erman*<sup>15</sup> § 651 i Rz 9), auf die **tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles** kommt es hingegen nur ausnahmsweise an (s im Detail Rz 22ff). Es ist daher grundsätzlich möglich, dass der Reiseveranstalter im konkreten Fall durch die Verrechnung der Pauschale schlechter- oder bessergestellt wird als dann, wenn die Reise angetreten worden wäre (*Führich/Staudinger, Reiserecht*<sup>8</sup> § 16 Rz 14).

- 11** Nach § 651 i Abs 3 BGB aF müssen die Stornosätze zwischen den einzelnen **Reisearten** (zB Flugpauschalreise, Kreuzfahrt) differenzieren. Die Reiseart wird zwar in Art 12 Abs 1 Reise-RL sowie in den deutschen und österreichischen Umsetzungsbestimmungen nicht mehr als Kriterium für die pauschale Entschädigung genannt, sie

kann aber in den AGB des Reiseveranstalters weiterhin herangezogen werden (*Bergmann* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 2 Rz 280).

Anders als § 651i Abs 3 BGB aF lässt § 10 Abs 1 Satz 3 die Berechnung von Entschädigungspauschalen nicht nur anhand von **Prozenten des Reisepreises** zu, sondern auch in Form von **fixen Eurobeiträgen** (*Bergmann*, Das neue Reiserecht Rz 193; *Führich/Staudinger*, Reiserecht<sup>8</sup> § 16 Rz 14; *Harke* in BeckOGK § 651h BGB Rz 29). Es ist aber zu erwarten, dass auch weiterhin ausschließlich Prozentsätze zur Anwendung kommen, da dies die wesentlich praktikablere Be-rechnungsmethode ist.

Der Nachweis, dass die Pauschale angemessen ist, obliegt dem **Reiseveranstalter** (BGH VII ZR 332/88 NJW-RR 1990, 114; *Tonner* in Münchener Kommentar<sup>7</sup> § 651i Rz 30; *Sprau* in *Palandt*<sup>76</sup> § 651i Rz 4; *Staudinger* in *Staudinger* § 651i Rz 98; zum neuen Recht *Harke* in BeckOGK § 651h BGB Rz 63). Inwieweit er dabei seine **Kalkulationsgrundlagen offenlegen** muss, hängt davon ab, ob es ihm ohne eine solche Offenlegung möglich ist, darzutun, welche Aufwendungen er sich gewöhnlich erspart, wenn der Reisende von einer Reise der gebuchten Art zurücktritt, und welche anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten der Reiseleistungen in diesem Fall gewöhnlich bestehen (BGH X ZR 13/14 RRa 2015, 144; zum Offenlegungserfordernis s OLG Düsseldorf I-6 U 161/13 NJW 2015, 174. Vgl auch LG Frankfurt 20. 8. 2019, 2–24 S 82/19, wo bei einem Rücktritt von einer Südafrika-Rundreise zwei Tage vor Reisebeginn eine Entschädigung von 75% **auch ohne Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen** als angemessen erachtet wurde, weil nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge bei einem so kurzfristigen Rücktritt die Wahrscheinlichkeit eines anderweitigen Verkaufs der Reiseleistungen bei höchstens 25% liegt und die Gutschriften der Leistungsträger allenfalls 25% des Reisepreises ausmachen.). Im Zuge einer Offenlegung kann es für den Reiseveranstalter erforderlich sein, vergleichbare Abwicklungsfälle gruppenmäßig zusammenzufassen und neben Vorjahresstatistiken auch die Verträge mit seinen Leistungsträgern vorzulegen (LG Berlin 15 O 455/08 RRa 2009, 225).

Ein Hinweis, dass Entschädigungssätze **branchenüblich** sind, ist kein ausreichender Nachweis für ihre Angemessenheit, da es auf die **Verhältnisse, Strukturen und Erfahrungssätze des jeweiligen Reisever-**

12

13

14

**anstalters** ankommt (LG Köln 21. 1. 2015, 26 O 196/14 und 26 O 57/10 RRA 2011, 150). Die Stornostaffeln in Punkt 7. der ARB 1992 stehen damit im Widerspruch, da sie **einheitliche Prozentsätze für alle Reiseveranstalter** festlegen, ohne auf deren individuelle geschäftliche Verhältnisse Bedacht zu nehmen (vgl auch *Bläumauer*, Reiserecht<sup>2</sup> 61).

- 15** Der deutsche Gesetzgeber hat in Abweichung vom damaligen Entwurf der Bundesregierung davon abgesehen, in § 651i Abs 3 BGB aF bestimmte Stornosätze zu normieren (vgl *Führich/Staudinger*, Reiserecht<sup>8</sup> § 16 Rz 15, die darauf verweisen, dass die Ersparnis von Reiseveranstalter zu Reiseveranstalter erheblich differiert und die Festsetzung einer gesetzlichen Obergrenze dazu führen würde, dass in der Regel der Höchstsatz verlangt wird); auch in Art 12 Abs 1 Reise-RL wurden keine Prozentbeträge festgelegt (vgl die – unverbindliche – Stellungnahme der EU-Kommission im Rahmen der Workshops zur Umsetzung der Reise-RL, wonach der nationale Gesetzgeber zwar **generelle Kriterien** für die Entschädigungspauschale, aber **keine konkreten Prozentsätze** vorschreiben darf; Minutes 1<sup>st</sup> workshop 25. 2. 2016, 12; alle Protokolle der Umsetzungsworkshops unter [http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item\\_id=35324](http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=35324) [abgefragt am 10. 10. 2019]).

Das ist zweifellos sachgerecht (aA *Lindinger*, Pauschalreisegesetz 85, der seine Auffassung, dass eine europaweite Angleichung der Stornosätze zweckmäßig gewesen wäre, nicht begründet), denn es wird bspw kleineren, am Markt weniger präsenten Reiseveranstaltern in der Regel schwerer fallen, von einem Rücktritt betroffene Reiseleistungen anderweitig zu verkaufen; sie befinden sich außerdem gegenüber ihren Leistungsträgern oftmals in einer schwächeren Verhandlungsposition, weshalb diese ihnen im Fall eines Rücktritts wohl seltener einen Preisnachlass gewähren werden als großen Reiseveranstaltern. Die finanzielle Situation nach einem Rücktritt kann somit **je nach Reiseveranstalter völlig unterschiedlich** sein, daher würde die gesetzliche Festsetzung von Prozentsätzen, die gleichermaßen für alle Reiseveranstalter gelten, häufig – entgegen den Vorgaben des Art 12 Abs 1 Reise-RL – zur Verrechnung von **unangemessenen Pauschalen** führen.

- 16** Es ist zu erwarten, dass sich – wie bereits in Deutschland – auch in Österreich eine **sehr kasuistische Judikatur** zur Angemessenheit

## Auszug aus der Reise-RL 2015/2302/EU

### Durchsetzung

**Art 24.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

### Sanktionen

**Art 25.** Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

ABL L 2015/326, 1.

### Korrespondierende Bestimmungen im BGB

Keine (s aber § 147b dGewO).

**Literatur:** Kosesnik-Wehrle (Hrsg), Kurzkommentar zum KSchG<sup>4</sup> (2015); Mellinghoff, Strafgleichheit, in ÖJK (Hrsg) Strafverfolgung auf dem Prüfstand (2012) 145ff; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>12</sup> (2019); N. Raschauer/Wessely, VStG<sup>2</sup> (2016); Rechberger/Klicka (Hrsg), Kommentar zur ZPO<sup>5</sup> (2019); Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>6</sup> (2018); Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB<sup>4</sup> Band 5a (2015).

### Übersicht

	Rz
I. Allgemeines .....	1
II. Unionsrechtlicher Rahmen .....	3
III. Verfassungrechtlicher Rahmen .....	6
A. Kompetenzrechtliches .....	6
B. Inhaltliches .....	11
IV. Die Strafbestimmungen .....	18
V. Zu einzelnen Tatbeständen .....	31
VI. Sonstiges .....	39

### I. Allgemeines

§ 19 sieht zahlreiche **Verwaltungsstrafbestimmungen** vor. Bei den das Pauschalreiserecht betreffenden §§ 31b–31f KSchG beschränkte sich der Gesetzgeber demgegenüber auf bloß private Rechtsdurchsetzung. Nach den Mat sollen diese Verwaltungsstrafbestimmungen zur Erfüllung des Sanktionierungsgebots in Art 25 Reise-RL bei je-

1

nen Regelungen des PRG erforderlich sein, bei denen Normverstöße nicht bereits ausreichend spürbare zivilrechtliche Folgen zeitigen.

- 2 Die Obergrenze der angedrohten Geldstrafe von € 1.450,- orientiert sich nach den Mat am Strafrahmen des § 32 KSchG.

## II. Unionsrechtlicher Rahmen

- 3 Der österreichische Gesetzgeber hat aufgrund der mit der Reise-RL verbundenen Vollharmonisierung (Art 4 Reise-RL) nur einen gerin- gen Ermessensspielraum bei deren Umsetzung. Allerdings erfordert Art 25 Reise-RL im innerstaatlichen Recht nur **wirksame, verhält-nismäßige und abschreckende Sanktionen** für die Verletzung der in ihr geregelten **Pflichten**. Anders als durch die Mat insinuiert, müssen diese Sanktionen aber nicht auch (Verwaltungs)Straftatbe- stände umfassen, sondern wird den Mitgliedstaaten diesbezüglich die Entscheidung überlassen: so steht etwa im deutschen Recht die private Rechtsdurchsetzung durch Individual- und Verbandsklagen im Vordergrund und finden sich nur vereinzelt öffentlich-rechtliche Sanktionen außerhalb des BGB, etwa im Gewerberecht (*Alexander* in BeckOGK § 651a BGB Rz 99 ff). Abgerundet wird diese Entschei- dung des deutschen Gesetzgebers durch lauterkeitsrechtliche An- sprüche von Mitbewerbern (*Bergmann* in *Tonner/Bergmann/Blan- kenburg*, Reiserecht § 8 Rz 45 ff und 67 ff).
- 4 Gelegentlich finden sich in Österreich schon in frühen, noch nicht unionsrechtlich geprägten und dem Verbraucherschutz dienenden zivilrechtlichen Gesetzen Verwaltungsstrafbestimmungen (zB § 14 RatenG, BGBl 1961/279), daran mit Änderungen und Ergänzungen anknüpfend das KSchG seit seiner Erlassung im Jahr 1979 in § 32. Auch das Mietrechtsgesetz kennt seit jeher in § 27 Abs 5 Verwal- tungsstrafbestimmungen (zurückgehend auf § 43 MietenG, BGBl 1929/210). Seit dem Beitritt zur EU wurden immer mehr derartige Vorschriften unter Berufung auf die aus verschiedenen EU-Richtli- nien erfließende Pflicht zur effektiven Durchsetzung von Richtli- nienvorgaben erlassen (zB § 19 FAGG [s *Schwarzenegger* in *Schwi- mann/Kodek*, ABGB § 19 FAGG Rz 2]; § 26 ECG [s *Ciresa* in *Schwi- mann/Kodek*, ABGB § 26 ECG Rz 3 ff]), wobei die Regelungstechnik darin besteht, diese zusätzliche Sanktionierung nicht für alle, son- dern nur für einige als besonders wichtig erachtete Verpflichtungen auf Unternehmerseite vorzusehen.

Bislang fehlt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob Verwaltungsstrafbestimmungen zur Erfüllung der Anforderungen an Sanktionen für die Verletzung der in einer Richtlinie geregelten Pflichten **unionsrechtlich tatsächlich erforderlich** sind – sei es grundsätzlich oder im Einzelfall. Angesichts der in Deutschland ohne derartige Strafbestimmungen erfolgten Umsetzung der Reise-RL ins BGB verwundert dies. Unerklärlich und inkonsistent ist die Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers insb im Lichte der am selben Tag(!) im Nationalrat beschlossenen Abkehr vom Gold Plating-Prinzip (§ 1 Abs 4 DeregulierungegrundsätzeG, BGBl I 2017/45: „*Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union ist darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden*“).

5

### III. Verfassungsrechtlicher Rahmen

#### A. Kompetenzrechtliches

Nach den Mat gründet sich die **Kompetenz des Bundes** zur Erlassung des PRG auf Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen). Das wird auf die Bestimmungen des 1.–6. Abschnittes des PRG zweifellos zutreffen; bei „Strafbestimmungen“ kann dieser Befund aufgrund einer bloßen Wortlautinterpretation nicht getroffen werden, da Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts vom Zivilrecht inhaltlich und strukturell klar abzugrenzen ist. Ableiten ließe sich die Bundeskompetenz zur Erlassung der gegenständlichen Verwaltungsstrafbestimmungen jedoch aus der nach hM gegebenen Zuständigkeit des Materiengesetzgebers, nicht nur materielles Recht, also Verhaltensanordnungen, zu erlassen, sondern auch deren Verletzungen für verwaltungsbehördlich strafbar zu erklären, also Verwaltungsstrafatbestände zu erlassen (Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht [1972] 195; Wessely in N. Raschauer/Wessely Vor § 1, II. Kompetenzrechtliche Grundlagen des VStG, Rz 1; jeweils mwN).

6

Dennoch kann gerade der **Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“** nicht in diesem Sinn ausgelegt werden: So betrifft das „Zivilrechtswesen“ in seinem Kern eine Materie, „*wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden*“ (§ 1 ABGB), und dies strukturell eben Verwaltungsstrafbestimmungen gerade nicht umfasst, da diese dem Kern des öffentlichen Recht zuzurechnen sind (VfSlg 2658: „*... unter diesen Kompetenztatbestand sind nur jene Materien zu subsumieren, die nach der*

7

*Systematik der Rechtsordnung, wie sie zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung bestanden hat, als Angelegenheiten des Zivil-, Prozeß- und Exekutionsrechtes anzusehen waren ... [und] jederzeit auch neue Regelungen unter diesen Kompetenztatbestand fallen, sofern sie nur nach ihrem inhaltlichen Gehalt systematisch dem Zivil-, Prozeß- oder Exekutionsrecht angehören.“). Das ABGB kennt in seiner am 1. 10. 1925 (Versteinerungszeitpunkt) in Kraft gestandenen Fassung tatsächlich keine eigenen Verwaltungsstrafbestimmungen, sondern verweist an zahlreichen Stellen allgemein auf die entsprechende Zuständigkeit etwa der „politischen Behörden“ (Bezirkshauptmannschaften: RGBI 1868/44) oder allgemein auf derartige Regelungen in den „politischen Verordnungen“. Eine Berufung auf die Bundeskompetenz „Zivilrechtswesen“ ist daher hinsichtlich des § 19 höchst fragwürdig.*

- 8 Im Bereich des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG kommt auch keine andere tragfähige Kompetenzgrundlage in Betracht: „Verwaltungsstrafrecht“ iSd Kompetenztatbestandes „Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen“ umfasst nach der in der vorangegangenen Rz zitierten HM eben nicht die Kompetenz zur Erlassung von Verwaltungsstraftatbeständen, da dafür der Materiengesetzgeber zuständig ist (Adhäsionsprinzip; so auch Öhlinger/Eberhard aaO Rz 242).
- 9 Einige tragfähige – und auch richtige – **Kompetenzgrundlage** ist vielmehr Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG: „**Angelegenheiten des Gewerbes**“: Nach der Rsp des VfGH ist bei der Untersuchung der unverfassungsrechtliche Lage am 1. 10. 1925 nicht so vorzugehen, dass man den Umfang des Gewerbekompetenzbegriffs im Bestand an einschlägigen Regelungen erschöpft sieht, sondern dass auch Neuregelungen zulässig sind, sofern sie nur nach ihrem Inhalt systematisch dem Kompetenzgrund angehören (VfSlg 10831). Das B-VG wollte dem Begriff „Gewerbe“ iSd Art 10 Abs 1 Z 8 im Wesentlichen den in der österreichischen Rechtsordnung ausgebildeten Gewerbebegriff beilegen, jedoch sollte angesichts verschiedener Sonderbestimmungen nicht ausnahmslos jede selbständige, dauernde und auf Gewinn berechnete Tätigkeit umfasst sein (VfSlg 1477). Bei der gebotenen inhaltlichen Betrachtung der Verwaltungsstrafbestimmungen des § 19 zeigt sich, dass diese bestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen (§ 2 Abs 9 unter Verweis auf § 1 KSchG) in Zusammen-

hang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Pauschalreisen bzw verbundenen Reiseleistungen verhindern wollen. Angesichts der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 2 Z 2 und der Beschränkung des Adressatenkreises auf Unternehmer sind keine praktisch relevanten, nicht-gewerblichen Fallkonstellationen im Anwendungsbereich des § 19 denkbar, sodass die Bundeskompetenz zur Erlassung dieser Bestimmung (nur) auf Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG beruht.

Die richtigerweise auf Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG ruhende Bundeskompetenz zur Erlassung des § 19 wird auch durch zwei weitere Argumente gestützt: Übertretungen der die Insolvenzabsicherung in Zusammenhang mit Pauschalreisen betreffenden PRV sind nach der Blankettstrafnorm des § 368 GewO zu bestrafen, obwohl es sich bei allen denkbaren praktischen Fällen um denselben Adressatenkreis und denselben Lebenssachverhalt (Abschluss und Abwicklung von Pauschalreiseverträgen bzw verbundenen Reiseleistungen) handelt. Weiters handelt in Deutschland ordnungswidrig, wer bestimmte in § 651t BGB enthaltene Vorschriften über Vorauszahlungen vorsätzlich verletzt, sodass gem § 147b dGewO Bußgelder zu verhängen sind; diese Kundengeldabsicherung und Informationspflichten betreffenden Verhaltensnormen sind im BGB normiert, ihre Verletzung zieht auch öffentlich-rechtliche, aber nur in der dGewO verankerte Sanktionen nach sich.

10

## B. Inhaltliches

§ 19 begegnet mehrfach **gravierenden inhaltlichen verfassungsrechtlichen Bedenken**, insb in Hinblick auf die fehlende Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Bestimmung. Der Gesetzgeber darf grundsätzlich nur dann (Verwaltungs)Strafbestimmungen vorsehen, wenn ein öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Sanktionierung eines bestimmten Verhaltens besteht. Ein solches öffentliches Interesse liegt nur dann vor, wenn das betreffende Verhalten einen hohen sozialen Störwert aufweist und mit rein zivil- und lauterkeitsrechtlichen Maßnahmen nicht verhindert bzw geahndet werden kann. Privatrechtssachen sind daher grundsätzlich nur von Zivilgerichten zu entscheiden, während die Zuständigkeit von Verwaltungsstrafbehörden nur vorgesehen werden darf, wenn ein bestimmter Sachverhalt nicht nur das Verhältnis zwischen einzelnen Privaten betrifft, sondern auch das öffentliche Interesse berührt.

11

- 12 Die **Berührung öffentlicher Interessen** trifft jedoch auf die von § 19 erfassten Konstellationen (wie etwa die Verletzung von Informations- oder Rückzahlungspflichten durch einen Reiseveranstalter) nicht zu, da diesbezüglich bereits mit zivil- und lauterkeitsrechtlichen Sanktionen völlig das Auslangen gefunden werden kann: Bereits nach geltendem Recht muss es ein Kunde nicht anstandslos hinnehmen, wenn ihm ein Reiseveranstalter unzureichende oder falsche Informationen erteilt oder seine vertraglichen Verpflichtungen auf andere Weise verletzt. Vielmehr stehen dem Kunden Gewährleistungs- bzw Schadenersatzansprüche zu; einem Reiseveranstalter, der seine Pflichten regelmäßig und fortgesetzt missachtet, drohen außerdem kostenintensive Unterlassungsklagen von Konsumenten- bzw Wettbewerbsschutzverbänden oder Mitbewerbern.
- 13 Daher steht ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die in § 19 genannten zivilrechtlichen Gesetzesverstöße auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise zu ahnden. Es ist daher **weder erforderlich noch sachlich gerechtfertigt, zusätzlich verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vorzusehen**. Daher besteht weder eine Notwendigkeit noch eine sonstige sachliche Rechtfertigung dafür, die Beurteilung typisch zivilrechtlicher Sachverhalte – wie etwa der Fragen, ob ein Veranstalter seine Informationspflichten erfüllt hat oder ob er einem Kunden Zahlungen refundieren muss – nicht den Zivilgerichten zu überlassen, sondern zusätzlich auch noch den Verwaltungsbehörden eine Strafkompetenz zuzuweisen.
- 14 Abgesehen davon ist der **soziale Störwert** der in § 19 genannten Verhaltensweisen in den meisten Fällen sehr gering: So ist nach § 19 Z 1 eine Verletzung der in § 4 Abs 1 normierten Informationspflichten strafbar. Demnach wären sogar geringfügige Fälle zu ahnden, also etwa die Konstellation, dass der Kunde in dem bei der Buchung zu übergebenden Informationsblatt fälschlicherweise darauf hingewiesen wird, dass bestimmte Getränke oder Nachspeisen vom All-Inclusive-Angebot umfasst sind. Im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot ist es sehr fragwürdig, wenn § 19 derartige Bagatellen mit Strafe bedroht.
- 15 Das Sachlichkeitsgebot hätte es auch erforderlich gemacht, die Strafbarkeit nach § 19 auf **vorsätzliches Verhalten** zu beschränken: Denn auch **fahrlässiges Verhalten** ist in Hinblick auf § 5 Abs 1 Satz 1 VStG strafbar (die – zulasten des Beschuldigten nach stRsp sehr

streng ausgelegte – Verschuldensvermutung gilt nach dem seit 1. 1. 2019 anwendbaren § 5 Abs 1a VStG nur dann nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über € 50.000,- bedroht ist). Dass das verwaltungsstrafrechtliche Erfassen auch bloß fahrlässig verwirklichter Delikte bei gleichzeitig nach stRsp nur sehr schwer widerleglicher Vermutung des Verschuldens deutlich überschießend ist, zeigt auch die deutsche Regelung: demnach handelt nur ordnungswidrig, wer vorsätzlich bestimmte in § 651t BGB enthaltene Vorschriften über Vorauszahlungen verletzt, sodass gem § 147b dGewO Bußgelder zu verhängen sind (*Blankenburg* in Beck-OGK § 651t BGB Rn 38 mwN). Die Einschränkung der Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln wäre insb in Anbetracht des Umstandes geboten gewesen, dass eine wiederholte Bestrafung erhebliche gewerberechtliche Folgen haben kann (§ 87 Abs 1 Z 3 GewO; VwGH Ro 2014/04/0013).

In Hinblick auf den Gleichheitssatz im Allgemeinen und den Grundsatz der **Strafgleichheit** (*Mellinghoff* aaO) im Besonderen ist zumindest inkonsistent, dass für zivilrechtliche Verhaltensweisen von Unternehmern in anderen ähnlichen Rechtsbereichen, durch die Konsumenten wesentlich gravierender in ihren Rechten beeinträchtigt werden, keine Strafbarkeit besteht: So macht sich etwa ein Unternehmer, der Vertragsklauseln verwendet, die gegen § 6 KSchG verstößen und geeignet sind, einen Konsumenten erheblich zu schädigen, ebenso wenig strafbar wie jemand, der entgegen der Bestimmung des § 9 KSchG die Gewährleistungsrechte von Verbrauchern missachtet. Auch Verstöße gegen §§ 6b und 6c KSchG sind nicht verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert (dazu *Kolba* in *Kosesnik-Wehrle*, KSchG<sup>4</sup> § 32 Rz 13). Dass demgegenüber bspw die bloß fahrlässige Verletzung von Informationspflichten oder unrichtige Angaben über die Kosten der Übertragung eines Pauschalreisevertrages strafbar sein sollen, ist eine Differenzierung, für die es keinen sachlichen Grund gibt. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers endet aber dort, wo bei ungleicher Behandlung der geregelten Sachverhalte ein einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt (*Mellinghoff* aaO 147 mwN).

Gem § 19 Z 9 ist ein Verstoß gegen die Erstattungspflicht nach § 9 Abs 3 strafbar. Das führt dazu, dass in Streitfällen – vor allem dann, wenn der Veranstalter auf dem Standpunkt steht, dass bloß eine unerhebliche Änderung vorliegt und daher der Reisende nur stornoge-

16

17

bührenpflichtig zurücktreten kann – ein drohendes Verwaltungsstrafverfahren als zusätzliches **Druckmittel** eingesetzt werden kann, damit ein Reiseveranstalter zweifelhafte Forderungen eines Reisenden anerkennt (s dazu den unten bei Rz 40f dargestellten Fall, wo ein Reisender seine fragwürdigen, vom Veranstalter begründet abgelehnten Ansprüche mit dem „Argument“ weiterverfolgt, dass „... Sie damit eine Verwaltungsübertretung verwirklicht [haben], die ich allenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu Anzeige bringen werde“, und dies mit der Aufforderung verbindet, den Sachverhalt binnen 14 Tagen erneut zu prüfen). Dass § 19 eine solche an der Grenze zu Sittenwidrigkeit und Rechtsmissbrauch liegende Möglichkeit eröffnet, ist nicht nur in der Sache völlig unangemessen, sondern lässt auch die Verletzung eines für eine Strafbarkeit notwendigen öffentlichen Interesses nicht erkennen, sodass die Sachlichkeit der Regelung sehr zweifelhaft ist.

#### **IV. Die Strafbestimmungen**

- 18** Zwar wurde die Strafobergrenze nach den Mat aus § 32 KSchG übernommen, nicht jedoch die einleitende Subsidiaritätsklausel: Die verwaltungsstrafrechtliche **Subsidiarität** in § 32 KSchG bezieht sich auf das gerichtliche Strafrecht und lässt eine kumulative Bestrafung (§ 22 VStG) nach anderen Verwaltungsstrafatbeständen zu; jene in § 19 lässt im Fall der hier gleichfalls angesprochenen Idealkonkurrenz (arg „die Tat“) neben der gerichtlichen auch die verwaltungsstrafrechtliche Bestrafung zu (zB neben einer Bestrafung wegen Betrugs). Hingegen entfällt die Strafbarkeit im Fall der Idealkonkurrenz, wenn die andere Verwaltungsstrafnorm eine „strengere Strafe“ (denkbar also lediglich einen höheren Rahmen bei der Geldstrafe) vorsieht. Sieht die andere Verwaltungsstrafnorm auch einen Strafrahmen bis € 1.450,- vor, kommt es zu kumulativer Bestrafung (§ 22 VStG). Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Regelung der Subsidiarität gegenüber § 32 KSchG, aber auch gegenüber des für Übertretungen der PRV relevanten § 368 GewO (der keine Subsidiaritätsklausel enthält) ist nicht erkennbar.
- 19** Werden durch eine Tathandlung mehrere Verwaltungsstrafatbestände des § 19 verwirklicht (**Idealkonkurrenz**; als Fallbeispiel wäre denkbar: der Reiseveranstalter belastet nach Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden gem § 7 dessen Kreditkarte mit Mehrkosten, ohne gem § 7 Abs 2 darüber zu informieren und ohne